

# Auslandschweizer

Autor(en): **Jaccard, Maurice**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1982)**

Heft 2

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938256>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## AUSLANDSCHWEIZER

(Maurice Jaccard, Minister im Departement für auswärtige Angelegenheiten)

### 1. Geschichtliches

Die Probleme der Auslandschweizer und ihre Eigenart lassen sich zu einem guten Teil nur geschichtlich begreifen.

Seit Bestehen der Eidgenossenschaft hat es eine schweizerische Auswanderung gegeben, und zwar vor allem aus wirtschaftlichen Gründen. Daneben spielten auch politische, kulturelle und religiöse Erwägungen eine Rolle.

Der Umfang der Auswanderung in geschichtlicher Zeit wird klar, wenn man sich vergegenwärtigt, dass vom 15. Jahrhundert bis zum Inkrafttreten der ersten Bundesverfassung (1848) 2 Millionen Schweizer fremden Kriegsdienst geleistet haben. Auch die zivile Auswanderung muss bedeutend gewesen sein. So zogen im 17. Jahrhundert innert 30 Jahren 4000 Zürcher nach der Kurpfalz und nach dem Elsass aus. Anfangs des 18. Jahrhunderts bemühte sich Bern um die Ueberführung von 500 Täufern nach Pennsylvanien und registrierte wenig später eine Auswanderung von jährlich 1000 Menschen. Mitte des 18. Jahrhunderts waren in Venedig 3000 Bündner und 172 bündnerische Betriebe niedergelassen. 1854 wurde die Zahl der Auswandernden auf 7,5 Promille der schweizerischen Bevölkerung geschätzt.

Die Haltung der Stände gegenüber ihren Angehörigen in der Fremde war uneinheitlich. Die Auswanderung wurde bald erschwert, bald gefördert. Immer wieder mussten sich die Behörden mit Fragen beschäftigen, die darauf zurückgehen, dass Bürger auswandern wollten, im Ausland weilten oder zurückkehrten. Die Stände bemühten sich, ihren Bürgern eine möglichst günstige Stellung im Ausland zu sichern. So wurde auf dem Gebiet des Wehrwesens mit allen Mitteln versucht, auch für Söldner die Personalhoheit der Eidgenossenschaft einzuhandeln, wofür z.B. Verträge

mit Frankreich, Venedig und Spanien aus dem 16., 17. und 18. Jahrhundert zeugen. Im zivilen Bereich ging es darum, vor allem für Kaufleute Handels-, Steuer-, Niederlassungs- und Zollprivilegien zu bekommen. Diese Bemühungen wurden teilweise durch Organisationen der Auswanderer unterstützt. Schon im 15. Jahrhundert kam es zur Gründung einer Vereinigung schweizerischer Söldner in Paris. In Lyon schlossen sich die schweizerischen Kaufleute zur "Nation suisse" zusammen und übten eine autonome Gerichtsbarkeit aus; ihr Syndikus amtete gleichsam als Konsul.

In weitem Masse galt der Grundsatz des "Offenhaltens" des Bürgerrechts. Unabhängig vom Wohnsitz hatte eine dauernde Verbindung zwischen Staat und Individuum weiterzubestehen, sogar dann, wenn der Bürger sich unter fremden Schutz und Schirm gestellt hatte. Der alten Eidgenossenschaft war auch das Doppelbürgerproblem bekannt. Die Behörden strebten danach, einen Kollision der Treuepflicht gegenüber zwei Staaten zu vermeiden. Zu diskutieren gab die Frage ob der Ausgewanderte eine finanzielle Leistung an seine Heimat zu leisten habe und ob in Not geratene Bürger von der Heimat unterstützt werden sollten.

## 2. Begriffliches

Auslandschweizer ist jener Schweizerbürger, der ausserhalb der Grenzen der Eidgenossenschaft wohnt. Diese Umschreibung kennzeichnet das wesentliche Problem des Auslandschweizers: das Bürgerrecht verbindet ihn mit seinem Heimatstaat, der Wohnsitz aber mit dem Wohnsitzstaat.

Die Gesamtheit der Auslandschweizer wird oft (auch amtlich) als "Fünfte Schweiz" bezeichnet.

## 3. Statistik

Ein Schweizerbürger, der sich mehr als drei Monate im Ausland aufhalten will, hat sich bei der zuständigen Vertretung zu immatrikulieren. Ende 1980 waren 354'232 Schweizer (davon 194'158 Doppelbürger) bei unsern Botschaften und Konsulaten eingetragen.



Die Zählung derjenigen, die nur das Schweizerbürgerrecht besitzen, kann als nahezu vollständig angesehen werden. Viele Doppelbürger verzichten - aus den verschiedensten Gründen - auf eine formelle Immatrikulation. Ihre genaue Zahl ist nicht bekannt.

Ungefähr 2/3 der Auslandschweizer leben in Europa, etwa 1/4 auf dem amerikanischen Kontinent, knapp 10 % in Asien, Afrika, Australien und Ozeanien. 1972 befindet sich die zahlenmässig wichtigste Gruppe in Frankreich (91'137). Es folgen die USA (39'392), die Bundesrepublik Deutschland (36'618), Italien (19'076) und Grossbritannien (14'636). In diesen Ländern sind die immatrikulierten Doppelbürger verhältnismässig stark vertreten.

#### 4. Organisationen der Auslandschweizer

Heute bestehen im Ausland schätzungsweise 700 formell errichtete Schweizervereine. Ihr Hauptzweck ist die Pflege gemeinsamer Interessen und die Förderung der Beziehungen unter den Auslandschweizern, doch weist ihre Tätigkeit grosse Unterschiede auf. Die meisten Vereine finden sich in Frankreich (etwa 70, davon 1/3 in Paris), etwa 50 in der Bundesrepublik Deutschland, 50 im Bezirk des Generalkonsulates New York, ungefähr 30 in jenem von Buenos Aires und je 15 in Brüssel, London und Mailand. Schweizervereine sind in den abgelegensten und auch in dünn besiedelten Gebieten anzutreffen. Ausnahmen gelten nur für diejenigen Länder, in denen wegen des politischen Regimes eine private Organisation entweder verboten oder ihre Tätigkeit erheblich eingeschränkt ist.

Die Auslandschweizer verfügen über etwa 150 Fürsorgeeinrichtungen, die vor allem bedürftigen, alten und kranken Landsleuten zugute kommen. Zahlreich sind die schweizerischen Alters- und Aufnahmeheime, Spitäler, Klubhäuser und Schulen. Handelskammern und Wirtschaftsklubs widmen sich der Förderung wirtschaftlicher Interessen, z.B. in Argentinien, Belgien, Brasilien, Frankreich, Italien, Luxemburg und Oesterreich.

In mehreren Ländern (z.B. in Frankreich, Italien, der Bundesrepublik Deutschland, Oesterreich, Liechtenstein, Grossbritannien, Kanada, USA, den skandinavischen Staaten) bestehen Dachorganisationen. Sie halten meistens jährlich einmal Versammlungen ab und nehmen Stellung zu den sie berührenden Fragen. Die Bundesbehörden konsultieren sie regelmässig, wenn es um die Vorbereitung gesetzlicher Massnahmen oder von Staatsvertragsverhandlungen geht, die unsere Mitbürger im betreffenden Land berühren.

In der Schweiz selbst beschäftigen sich mehrere private Institutionen mit Auslandschweizerfragen. Im Vordergrund steht die Neue Helvetische Gesellschaft (NHG), die sich - entsprechend ihrer Gründungsurkunde vom 11. Februar 1914 - zur Aufgabe setzt, ausserhalb und über jeder Partei "die nationale Erziehung zu fördern, das öffentliche Gewissen im Kampf gegen das Eindringen eines ausschliesslichen Materialismus zu schärfen, engere Beziehungen der Angehörigen verschiedener Landesteile und der Schweizer im Ausland unter sich mit der Heimat zu pflegen". Mitten im Ersten Weltkrieg begann die NHG, Gruppen im Ausland zu gründen. Kurz danach setzte sie die Auslandschweizerkommission ein und errichtete 1919 das ständige Auslandschweizersekretariat. Seit 1920 organisiert die Kommission die Auslandschweizertage, an denen Jahr für Jahr einige hundert Mitbürger teilnehmen und an denen sich jeweils der Bundesrat durch eines seiner Mitglieder vertreten lässt. Die Kommission - sie ist rein privatrechtlicher Natur - kann heute als die Dachorganisation der Auslandschweizer, gleichgültig wo sie niedergelassen sind, angesehen werden. Sie besteht, was typisch ist, sowohl aus Inland-, wie auch aus Auslandschweizern. Seit ihrer Gründung hat sie zu zahlreichen, oft schwierigen Fragen, die die Auslandschweizer berühren, Stellung bezogen, an der Lösung der Probleme mitgewirkt und dank ihrer vielseitigen Zusammensetzung den oft widersprüchlichen Gesichtspunkten, die es zu beachten gilt, Rechnung tragen können.

im Auftr. d. Bundesrat  
ständiger Botschafter in Bern  
waren 354'232 Schweizer (davon 198'158 Doppelbürger)  
bei unsern Botschaften und Konsulaten eingetragen.



## 5. Die Eigenart der "Fünften Schweiz"

In zwei Richtungen hat sich die Auswanderung, wie wir sie heute feststellen, gegenüber derjenigen in geschichtlichen Zeiten geändert: von einem schweizerischen Söldnertum (abgesehen von wenigen Einzelfällen) und von einer Auswanderung aus wirtschaftlicher Not kann nicht mehr gesprochen werden.

Von diesen Besonderheiten abgesehen, sind aber die Auswanderungsgründe im grossen ganzen dieselben geblieben. Wie in früheren Jahrhunderten lassen sie sich auch heute nicht in eine einzige Kategorie zusammenfassen. Sie sind oft schwer durchschaubar und können sich beim gleichen Individuum im Laufe der Zeit ändern. Die "Fünfte Schweiz" ist ausserordentlich vielfältig. In ihr sind alle Gesellschaftsschichten, alle Berufe, alle "Milieus" vertreten: vom in bescheidenen, ja ärmlichen Verhältnissen lebenden Mitbürger bis zu demjenigen, der über eine sehr hohe, einflussreiche Stellung verfügt, ist alles anzutreffen.

Das tatsächliche Verhältnis zur Schweiz lässt sich nicht einfach kennzeichnen. Zahlreich sind die Auslandschweizer, die eine starke Bindung zu unserem Land haben, diese Bindung pflegen und entwickeln; ihre Kenntnisse der Schweiz sind nicht kleiner, als wenn sie in unserem Land selbst wohnen würden. Auf der andern Seite gibt es Auslandschweizer, die keinerlei Beziehung zu ihrer Heimat haben und kaum mehr oder überhaupt nicht wissen, dass sie das Schweizerbürgerrecht noch besitzen. Zwischen diesen beiden Extremen liegen ungezählte vielfältige Spielarten von Bindungen zwischen den einzelnen Auslandschweizern und ihrem Ursprungsland.

In recht vielen Ländern verändert sich der Bestand der Schweizerkolonie stark, d.h. der Zuzug aus der Schweiz und die Rückkehr in unser Land berühren einen oft überraschend grossen Teil der Immatrikuliertenzahl. In London beispielsweise, wo Ende 1972 7'700 Nur-Schweizer immatrikuliert waren, sind 4'200 entweder zu- oder weggezogen; mit andern Worten, innert eines Jahres ist mehr als die Hälfte des Koloniebestandes an Nur-Schweizern ausgetauscht worden. Ähnliche, wenn auch prozentual nicht ganz so extreme Verhältnisse treffen wir in

ändern Konsularkreisen an, z.B. in Athen, New York, Hamburg oder Stockholm. Der grosse Wechsel ist darauf zurückzuführen, dass unsere Emigration nicht eine Massenbewegung darstellt. Der Schweizer geht nicht mehr unbedingt mit der Absicht ins Ausland, sich dort dauernd und endgültig niederzulassen. Die meisten Auswanderer sind Techniker, Kaufleute, Entwicklungshelfer (im Auftrag staatlicher oder internationaler oder privater Organisationen), Wissenschaftler, junge in der Ausbildung stehende Mitbürger. Sie brechen die Brücken zur Heimat nicht ab, rechnen oft mit der Rückwanderung und suchen auch in mancherlei Beziehung einen Rückhalt in der Schweiz zu haben, z.B. dadurch, dass sie ihre Kinder in der Heimat oder einer schweizerischen Schule im Ausland schulen lassen; der freiwilligen AHV beitreten; sich der Genossenschaft Solidaritätsfonds der Auslandschweizer anschliessen; Sparguthaben in der Schweiz äufnen. Verhältnismässig viele Auslandschweizer - mehr als man gemeinhin annimmt - sind auf kulturellem Gebiet tätig (Architektur, Malerei, Musik, Theater, Dichtung, Kirchen, Universitäten). Das gilt vor allem für die Bundesrepublik Deutschland, Oesterreich und Frankreich, was sich aus sprachlichen Gründen leicht erklären lässt, aber auch für Skandinavien, die USA, Kanada. Die starke Verflechtung der Schweiz mit der Weltwirtschaft erklärt es, dass zahlreiche Auslandschweizer für bedeutende schweizerische Unternehmen, die in der Fremde Tochtergesellschaften unterhalten, wirken. Die wichtigsten Fälle betreffen die chemische Industrie sowie die Uhren-, die Maschinen- und die Textilindustrie. Darin haben zahlreiche Auslandschweizer oft Schlüsselstellungen inne. Daneben gibt es mittelere und kleinere Betriebe, die von Schweizern im Ausland geleitet werden. Ferner treffen wir Auslandschweizer, die die verschiedensten Positionen in ausländischen Gesellschaften, z.B. in der Hotellerie, bekleiden.

## 6. Die Auslandschweizerpolitik des Bundes

A) Die Probleme, denen wir im geschichtlichen Rückblick begegnet sind, bestehen in weitem Masse auch heute noch. Das gilt beispielsweise für die Frage, ob der Ausgewanderte und seine Nachkommen das Schweizerbürgerrecht beibehalten.



Wie sollen die Doppelbürger behandelt werden? Wie steht es mit der Fürsorge für Auslandschweizer und Heimkehrer? Wie vertritt die Eidgenossenschaft die Interessen ihrer Bürger gegenüber dem Ausland? Hat der Auslandschweizer gegenüber seinem Heimatstaat Pflichten, wenn ja, welche und in welchem Mass, z.B. auf dem Gebiet der Wehrpflicht und der Steuerpflicht? Soll er an der politischen Willensbildung in seiner Heimat mitwirken können?

Es ist bemerkenswert, dass sich nicht nur die Schweiz, sondern zahlreiche andere Länder - dazu gehören Italien, Frankreich, Schweden, Oesterreich - mit ihren Bürgern im Ausland beschäftigten und dabei Problemen begegnen, die den unsrigen ähnlich sind.

B) Die Politik des Bundes gegenüber den Auslandschweizern ist notgedrungen vielfältig (schon aus geographischen Gründen) und betrifft zahlreiche Sparten. Wenn sie sich auch den gegebenen Verhältnissen anpassen muss, so versucht sie doch, die zu treffenden Massnahmen aufeinander abzustimmen. Im wesentlichen kommt es - entsprechend der begrifflichen Umschreibung des Auslandschweizers - darauf an, ob bei der Lösung einer konkreten Frage mehr auf das Bürgerrecht oder mehr auf den Wohnsitz abgestellt werden soll. Zudem ist auf völkerrechtliche und politische Erfordernisse sowie auf das allgemeine Interesse der Eidgenossenschaft Rücksicht zu nehmen. Es ist übrigens bezeichnend dass die Auslandschweizer-Interessen nicht alle auf einen Nenner gebracht werden und sich untereinander widersprechen können.

C) Ihren Ausdruck findet die Auslandschweizerpolitik des Bundes in dem 1966 von Volk und Ständen mit einem eindrucklichen Mehr angenommenen Artikel 45bis der Bundesverfassung. Er stellt zunächst eine politisch-moralische Proklamation für die Fünfte Schweiz dar. Bis zu einem gewissen Grad kann diese Verfassungsnorm mit derjenigen über die Rhätoromanen (Art. 116 BV)



verglichen werden. Sie ist das Ergebnis einer Entwicklung, die auf viele Jahrhunderte zurückgeht. Sie verurkundet die auf dem Bürgerrecht beruhende Solidarität zwischen der Heimat und ihren Angehörigen im Ausland. Gleichzeitig haben wir es mit einer verfassungsmässigen Umschreibung des Interesses, das die Eidgenossenschaft, die niemals autark leben kann, aus politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Gründen an der Stärkung ihrer Beziehungen zu den Auslandsschweizern hat. Wie das vom Bundesrat am 24. November 1967 erlassene Reglement des schweizerischen diplomatischen und konsularischen Dienstes (Artikel 10) festhält, setzen sich die Vertretungen dafür ein, die Beziehungen der Auslandschweizer unter sich und zur Heimat zu stärken sowie ihre Gefühle der Zusammengehörigkeit zu fördern; sie unterstützen vor allem die von den Auslandschweizern oder für diese geschaffenen Institutionen.

Im weitem gewährt Artikel 45bis BV den Eidgenössischen Räten die Befugnis, auf dem Gebiete der Auslandschweizerpolitik zu legislieren. An einer solchen ausdrücklichen Gesetzgebungskompetenz hatte es vor 1966 gefehlt. Der Gesetzgeber war deshalb darauf angewiesen, praeter constitutionem zu legislieren oder eine Befugnis, die ihrem Wesen nach ausschliesslich auf die Verhältnisse im Inland zugeschnitten war, zu benützen. In beiden Fällen führte dies zu unliebsamen, sogar unhaltbaren Zuständen. Als Beispiel sei Artikel 18 BV erwähnt, wonach jeder Schweizer wehrpflichtig ist. Diese Norm lässt sich im Ausland nur schwer oder überhaupt nicht durchsetzen. Auch die Regeln über die politischen Rechte oder über die Fürsorge sind den Verhältnissen im Inland angepasst. Artikel 45bis BV erklärt nun ausdrücklich, dass der Bund bei seinen gesetzgebungspolitischen Massnahmen die besonderen Verhältnisse der Auslandsschweizer berücksichtigen soll.

Zwar gewährt Artikel 45 bis dem Bund die Möglichkeit, autonome Massnahmen innenpolitischer Natur zu ergreifen, doch haben diese unmittelbare aussenpolitische Auswirkungen. Es ist so-

mit immer zu bedenken, dass Auslandschweizerpolitik gleichzeitig dem Bereich der Innen- wie auch demjenigen der Aussenpolitik angehört.

D) Zu einzelnen, besonders wichtigen Fragen sei folgendes bemerkt:

a) Der geschichtlich erhärtete Grundsatz, wonach die Nationalität auch im Ausland "offengehalten" wird, hat im Bürgerrechtsgesetz vom 29. September 1952 seine Bestätigung gefunden, allerdings mit gewissen Einschränkungen. Zudem kann die Schweizerin, die einen Ausländer heiratet, ihr Bürgerrecht beibehalten. Diese Gesetzgebung hat zur Folge, dass die Zahl der Doppelbürger zunimmt. Möglicherweise wird die geplante Revision des Bürgerrechtsgesetzes diesen Zug noch verstärken. Es handelt sich um eine Problematik, der auch andere Länder begegnen. Zwar sind international Bemühungen im Gange, die Zahl der Doppelbürger zu bekämpfen, doch ist ihr Erfolg als gering zu veranschlagen.

Die Behandlung der Doppelbürger bietet zahlreiche Schwierigkeiten, die ein differenziertes Vorgehen erheischen. Verallgemeinerungen führen zu Fehlbeurteilungen. Die Tatsache, dass ein Schweizer (freiwillig oder ohne seinen Willen) Doppelbürger geworden ist, sagt über seine tatsächliche Bindung zur Schweiz nichts aus. Im Rahmen unserer Gesetzgebung (Alters- und Hinterlassenenversicherung, Fürsorge, Kriegsgeschädigtenhilfe, Wehrpflicht) sind den Verhältnissen angepasste Regelungen getroffen worden. Gelegentlich wird auf den Begriff der effektiven oder vorherrschenden Nationalität abgestellt, ein Begriff, der nützliche Dienste geleistet hat. Berücksichtigt werden dabei die Beziehungen zur Heimat, die Militärdienstleistungen, die Immatrikulation, der Besitz eines Schweizerpasses, der freiwillige oder auferlegte Erwerb einer ausländischen Nationalität, die Teilnahme am Leben der Schweizergruppen usw.



b) Mit dem Bürgerrecht ist die Frage des diplomatischen und konsularischen Schutzes verbunden, handelt es sich doch um eine auf dem Staatsangehörigkeits- und nicht dem Wohnsitzprinzip beruhende Einrichtung des Völkerrechtes. Zwar kann dieser Schutz auch für Bürger im Inland wirksam werden, doch hat er naturgemäss eine besonders grosse Bedeutung für die Auslandschweizer. In zahlreichen Fällen wird ihnen der diplomatische Schutz gewährt. Anlass zur Ausübung des Schutzes können sein; Verletzung eines Niederlassungsvertrages, entschädigungslose Enteignung (Nationalisierungen, Sozialisierungen, Agrar- und andere wirtschaftliche Strukturreformen), Ausschreitungen. Artikel 16 des Reglementes über den schweizerischen diplomatischen und konsularischen Dienst setzt die Regeln fest, die für die Gewährung des Schutzes massgebend sind. In erster Linie gilt der Grundsatz, dass die Vertretungen den Schweizerbürgern dann behilflich sind, wenn diesen nicht zugemutet werden kann, ihre Interessen selbst zu wahren. Der Vorrang kommt also der Selbsthilfe zu. Eine Intervention der Vertretung wird verweigert oder begrenzt, wenn die Gefahr besteht, dass sie den allgemeinen Interessen der Eidgenossenschaft nachteilig sein könnte, wenn der Gesuchsteller gegen seine Pflichten als Schweizerbürger schwer verstossen hat oder sich als Auslandsschweizer nicht in das Matrikelregister eintragen liess. Immerhin bleiben besonders schwerwiegende, leider immer wieder vorkommende Fälle vorbehalten, in denen Leib und Leben des Beteiligten in Gefahr sind. Ist einem Schweizerbürger die Freiheit entzogen worden, so erkundigen sich unsere Vertretungen bei den Behörden nach den Gründen der Massnahme. Sofern es angezeigt erscheint oder der Verhaftete es verlangt, trachten die Vertretungen danach, mit ihm in Verbindungen zu treten oder ihn zu besuchen. Sie sorgen auch dafür, dass seine Verteidigung gesichert ist. Die Praxis zum diplomatischen Schutz hat bei zahlreichen Gelegenheiten zu Auseinandersetzungen in der Oeffentlichkeit und besonders im Parlament Anlass gegeben. Es war auch schon die Rede von einer verfassungsmässigen Gewährleistung des diplomatischen Schutzes



der Auslandschweizer. Eine solche Lösung hat das Parlament abgelehnt, nicht zuletzt deswegen, weil der Bund nicht autonom den Erfolg einer Massnahme gewährleisten kann, die schliesslich von der Bereitschaft des verantwortlichen Staates, den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen, abhängig ist.

c) Abgesehen vom diplomatischen Schutz sind die Bemühungen zu erwähnen, durch Verhandlungen mit ausländischen Regierungen Lösungen anzustreben, die auch den Auslandschweizern zugute kommen. Dies betrifft die Gebiete des Niederlassungswesens, der Sozialversicherung, der Doppelbesteuerung und der Handelsbezeichnung.

d) Wenn auch die Fünfte Schweiz Gegenstand eines besonderen Artikels in der Bundesverfassung ist, so bedeutet dies nicht, dass sie von Bundes wegen "verstaatlicht" wird. Die Eidgenossenschaft tastet die privatrechtliche und autonome Natur der Auslandschweizerorganisationen nicht an. Sie stellt ihre Mittel nur dort zur Verfügung, wo dies unerlässlich erscheint. Ein typisches Beispiel bildet der Solidaritätsfonds der Auslandschweizer, der auf Initiative der NHG geschaffen worden ist und auf einem besonders heiklen Gebiet (es geht um die Entschädigungsleistung für Existenzen, die Auslandschweizer durch Krieg, innere Unruhen oder allgemeine politische Zwangsmassnahmen verloren haben) tätig ist. Der Bund mutet den Auslandschweizern zu, dadurch zur Selbsthilfe zu greifen, dass sie rechtzeitig dem Fonds beitreten, gewährt aber dieser Institution eine Ausfallgarantie. Ein weiteres typisches Beispiel bildet die AHV. Sie ist, im Gegensatz zum Inland freiwillig.

(aus dem Handbuch der schweizerischen Aussenpolitik, Verlag Paul Haupt Bern und Stuttgart)

## BESTAND DER AUSLANDSCHWEIZER SEIT 1950

1950	237'443	davon Doppelbürger	72'363	=	30,48%
1955	252'777	davon Doppelbürger	88'919	=	35,18%
1960	265'085	davon Doppelbürger	104'311	=	39,35%
1965	283'789	davon Doppelbürger	127'751	=	45,02%
1970	311'392	davon Doppelbürger	147'228	=	47,28%
1974	323'167	davon Doppelbürger	161'656	=	50,02%
1980	354'232	davon Doppelbürger	194'158	=	54,81%

### Verteilung der Auslandschweizer nach Kontinenten (1980)

Europa	210'566	davon Doppelbürger	114'646	=	54,45%
Afrika	17'698	davon Doppelbürger	6'157	=	34,79%
Amerika	102'204	davon Doppelbürger	60'298	=	59,00%
Asien	9'744	davon Doppelbürger	2'928	=	30,05%
Australien/ Ozeanien	14'020	davon Doppelbürger	10'129	=	72,25%

\*\*\*\*\*

## KEINE EIGENE BUNDESFEIER AM 1. AUGUST 1982

Der Vorstand unseres Vereins hat beschlossen, dieses Jahr auf die Durchführung einer eigenen Bundesfeier am kommenden 1. August zu verzichten. Interessierte Landsleute sind herzlich eingeladen, die Bundesfeiern in Buchs oder Sevelen zu besuchen. Wir bitten um Verständnis

\*\*\*\*\*

Wir danken der Direktion der Schweizerischen Kreditanstalt für die Ueberlassung ihrer Broschüre "Schweizer Wirtschaftszahlen 1982", welche diesem Mitteilungsblatt beiliegt.